Historia Sveciae
1631.

Mandat und Ordnung von Ihrer Excellence dem Herren Reichs-Cantzler und General-Gouverneur der Antheil Preussen, wie es nunmehr hinführo in den Quartieren und Garnisonen gehalten werden soll.

gedr. zu Elbing bei Wendel Bodenhausen. 1631.

MANDAT

Vnd Ordnung

Von Ihrer Excellence

dem Herren Reichs Cantzler vnnd General Gouverneur der Antheil Preüßen/ Krafft habender Königlichen *Commißion, publiciret*, wie es nemlich hinfüro in den Quartiren vnd *Guarnisonen* gehalten vnnd von Jedermänniglichen bey der darin verfasten vnablässigen Straffe *observiret* werden Sol.





Gedruckt zu Elbing/ Bey Wendel Boidenhausen/ ANNO 1631.

I.

AN Kirchen/ Schulen/ Hospitalen vnd dero Diener vnd zugehörigen soll sich keiner vergreiffen/ oder dieselben in einigerley wege mit Einquartirung oder Schatzung beschweren/ auch keinem in seinem Gottesdienst hinder oder ärgerlich sein/ bey Leibes vnd Lebens Straffe.

2. Es sollen sich alle mit dem Quarttir/ welches jhnen durch jedes Orts *Gouverneur* vnnd Stadts *Magistrat* zugeordnet worden vergnügē laßen/ daßselbe nicht verderben/ mit Brant oder Fewer verwarlohsen noch verunreinigen. Im wiedrigen sollen Sie für Schaden vnd vngemach stehen. Wan der Zapff zugeschlagen/ in den Krügen vnnd auff den Straßen sich nicht finden laßen.

3. Niemand soll von seinem Wirtte ein mehrers zu fordern mächtig seyn/ alß nach des Wirts gelegenheit die Lagerstat/ nohtturfftig Holtz vnd Licht/ welches doch dahin zuverstehen/ das sich die Gemeine Befelshaber/ als Sergeanten Corporalen vnd die darunter/ mit des Wirts fewer vnd licht behelffen/ auch nach zugeschlagenem Zapffen jhm deßfals nicht beschwerlich sey. Die *Officirer* so ein mehrers benöttiget/ werden selbst jhnen solches zuschaffen wissen/

sen / Tischgäste in den zugeordneten Quarttiren an-
zunehmē vnd zuhalten soll niemand verstattet seyn.

4. Die Königlichen Vnterthanen / Adel vnnd Vnedel / Bürger oder Bawer / klein oder gros soll niemandt beleidigen / keine Schmach kein vnrecht / vielweniger einige Gewalt jhnen anthun. Thätte es jemand / sol er nach vnterschiedenen *gradibus* Maß vnd Ziel nach gelegenheit der Zeit / Alters / oder Standes Person mit harter Straff beleget werden.

5. Wirt vnd Wirttin sambt jhrem Haußgesinde soll niemand weder mit Draw noch Schmehworten *Molestiren* bey Straff des Gefängknüs beym Profoßen nach verbrechen vff langer oder kurtzer Zeit. Welcher Hand an sie leget oder sonst einige gewalt übet / sol 8. Tage beym Profoß im band vnnd Eisen sitzen. Welcher sie mit schlägen oder stoßen Blutrünstig machet / ists ein *Officirer* sol er von seiner *charge* entsetzet / ein geringer Soldat mit dem Pranger gestraffet werden. Wer sie Verlähmet sol Glied vmb Glied laßen vnd dem Balbier zahlen.

6. Niemand sol vber Wälle oder Mawern steigen / geschichts bey Tage / sol er einen Tag vnd Nacht beym Profoß sitzen / Thut ers bey Nacht / sol er 14. Tage zu Waßer vnd Brodt in Band vnnd Eisen sitzen. Die jenigen aber so die Wälle / Brustweh-

 ren

ren/ Schüßlöcher/ Graben/ Battereyen. Item die *Corps de Garde* die *Canons* vnd derselben *affuten*, Mawren vnd dero Dächer/ Thürne/ Thoren / Brücken/ Treppen/ Waßerröhrē/ Waßergänge/ Schleusen / Brunen vnd dergleichen mutwilliger weise verderben / beschädigen oder bestehlen/ die sollen ohne Gnad die Gaße lauffen / oder auch nach verbrechen am Pranger oder am Leben gestrafft werden. In welcher Straff auch die jenigen seyn sollen welche vmb eines geringen stück Holtzes oder eisens willen die Höffe vnd Gebewde auff dem Lande wie auch in vnd bey den Städten angreiffen vnd zum einfall vrsach geben/ oder selbst gar darnieder reißen. Item die so Fruchtbare Bäume beschedigen oder außgraben. Die aber so die Rinnen / beyschläge an Häusern vnd dergleichen abreißen vnnd verderben/ sollen zu Waßer vnd Brodt in Band vnd Eisen drey Tage sitzen/ vnd täglich 3. Stundē den Esel reitten.

7. Damit auch die Bawren vnd Ackerleütte / so bestermaßen bey ihrem Feltbaw zuschützen / vnd in keine wege darin zu hindern / desto mehr gesichert vnd ohne Forcht seyn / auch die Straßen frey vnd sicher gehalten werden mögen/ als soll niemand ohne Paß seines Capitains vber ein Viertel meil außer der *Guarnison* gehen / es geschehe vnter was schein

oder

oder vorgebung es immer wolle/ sondern wer so ferne erfunden wird / von demselben sol ein jeder den Paß zufordern mächtig seyn. Hätte er denselben nicht/ oder weigerte er sich denselben aufzulegen/ soll als ein Mauser angegriffen werden/ vnd ob schon keine Gewalt noch Diebstal geschehen / sol er doch beym Profoß in Band vnd Eisen bey Waßer vnnd Brodt 3. Tage lang sitzen / wird er zum andernmahl also ertappet / oder were er auch nur zum erstenmahl mit seiner Oberwehr außer der *Guarnison* betroffen/ soll er die Gaßen lauffen / Geschehe es ferner soll jhnen die *Strappelacorden* gegeben werden.

8. Wan jemand zwar einen Paß hätte/ aber sich deßen mißbrauchte/ vnd Hüner/ Gänse/ Schaffe vnd dergleichen stielet / derselbe soll so wie im vohrgehenden *Articul* enthalten/ gestraffet werden. Häte er aber Hauptvieh/ Ochsen / Kühe oder Pferde gestohlen/ so ers wieder giebt soll er 8. Tage beym Profoß in Band vnd Eisen sitzen jeden zweden Tag drey Stunden den Esel reitten / kan ers nicht wiedergeben/ soll er als ein Dieb gestraffet werden.

9. Welcher aber ohne Paß vff Mauserey ertappet wird/ das er Hüner Gänse/ Schaffe vnd dergleichen stielet/ der soll 4. Tage zu Waßer vnd Brodt in Band vnd Eisen sitzen / vnd täglich 3. stunden den

Esel reitten. Hätte er aber Hauptviehe / Ochsen Kühe oder Pferde gestohlen / er habe wieder zugeben oder nicht / sol er am Leben gestrafft werden.

10. Da auch jemand Herren dienstlohs were / vnd auff Mauserey ertappet würde / soll ohne Gnad am Leben gestrafft werdē / würde er aber im Quarttir oder sonsten angetroffen / soll er vom Gewaltiger auffgenommen vnnd in Karren gespannen werden. Ebener maßen es auch mit den Gesunden starcken Betlern zuhalten.

11. So auch jemand sich vnterstehen würde mit der Oberwehr den Bawren vnd Ackerleütten durch dräwort ichtes abzunehmen vnd außzupreßen / oder andere so zwar keine Oberwehr hätten / doch mit Gewalt Thür oder Kasten erbrechen / sie hetten Paße oder nicht / die sollen als offentliche Gewaltthätter am Leben gestrafft werden: In gleicher Straffe sollē seyn alle die so mit Gewalt bedrawung oder blossen Degen jemand auff freyer Straßen / oder in seinem Hause anfallen / schrecken vnd etwas außpreßen / oder bey Nacht Zeit einsteigen oder einbrechen / oder gegen die Nacht sich vorsetzlich verschlißen laßen / vnd jemands das seine Rauben / vnd da ein solcher Gewalthätter ertödtet würde / soll derselbe an Galgen bracht / vnd von dannen begraben werden / der jhn aber

der erleget/bleibet Straffloß/so er solche Gewalthat-
ten erweisen kan. Es sey dan das er des Thätters
ohne gefahr mächtig werden mögen / vnd jhn aus
frewel getöttet hätte.

12. Die so in der Bürger / Beywohner/ oder
Bawren Gärtte einsteigen / solche Gärtte oder Zäu-
ne *spoliren* oder zerreißen/ sollen zum erstenmahl drey
Tage zu Waßer vnd Brodt in Banden vnd Eisen
sitzen: Zum andern oder mehren mahlen noch dazu
täglich 3. Stunden den Esel reitten.

13. Welcher so wol innen als außer der Stadt
auff den Gaßen vnd Straßen/ wie auch in den Tho-
ren auff den Fischbrücken vnd sonsten / oder auff den
Marckttagen vnd bey zufuhr der *victualien* vnd al-
lerley Wahren in Diebstall vnnd nahm ertappet
wird/ das er den Leütten Beütel / Wahren/ oder
sonst das jhrige aus den händen reißet oder mit Ge-
walt nimt/ ob ers gleich wieder giebet / soll er doch 3
Tage nach einander zwey Stunden Vohr / zwey
Stunden nach Mittage an den Pranger gestellet
werden/ kompt er offter/ soll er vber vorige Straffe
mit Rutten außgehawen vnd des Landes verwiesen
werden.

14. Wan der thätter davon leüfft / ein ander a-
ber dazu trit vnd den beleidigten auffhelt / das er den
Thätter

Thätter nicht achterfolgen könne/so soll der auffhalter für den Thätter hafften vnnd gestrafft werden/ Die Wachen auch vnd *Corps de Garde*, wan jhnen zugeschrien wird/ sollen den Gewalthätter auffhalten vnd den beleidigten alsbald zu rechte helffen/ oder so lange biß er das Recht suchen kan in verwahrung halten. Im wiedrigen soll der *Corps de Garde officirer* dafür stehen.

15. Offentlicher ob zwar kleiner betrugk im kauffen vnd verkauffen/ als das sie sich versprechen/ jemand Silberne Leffel oder dergleichen zuverhandlen/ vnd nach dem sie die liefferung gethan/ ein ander dasselbige für das seinige wieder fordert/ oder für Silber nur Zin oder Blew liefert/ vnd davon leifft oder das Gelt auff die Erden schmeist/ oder darüber einen falschen Hader anfängt / vnd also Einfeltige betreiget/ sol als ein Dieb nach betrugß größe/ wie oben von dieberey gemeldet ist/ gestrafft/ vnd die Straffe ehe vergrößert als gemindert werden.

16. Es soll auch in den Thoren vnd Paßen keiner sich vnterstehen einige Schatzung auff die Personen oder auff dz was ein vnd außgebracht wird/ zuschlagen/ oder ichts was abzunehmen. Auch soll daselbst zwischen Ostern vnd Michaelis von den wägen an Holtz nichts abgenommen werden/ vielweiniger sol

sich

sich jemand an den Reisenden Mann (es geschehe wo es wolle) vergreiffen / jhn nicht auffhalten / mit Schmach oder einige Schatzung jhn nicht beschweren / weder heimlich noch mit Gewalt jhm nichts abnehmen / noch sonst einigerweise jhm beleidigen. Thette es jemand derselbe sol es nach größe des verbrechens in Band vnd Eisen / oder am Pranger / oder gar mit dem Leben büßen.

17. Wan ein *Officirer* seine Soldatten zu dergleichen Diebstal oder Gewaltthatten *disponiret*, oder des Diebstals sich theilhafftig gemacht hätte / derselbe sol seiner Ehren vnd Standes entsetzet / vnd von der *Armee* verwiesen werden.

18. Da auch die *Officirer* wan sie der Dieberey vnd Gewalthatten inne worden / insonderheit so geklaget würde / vnd sie nicht alsbalde den Thätter einziehen / den Diebstall in gewahrsamb bringen ließen / vnnd vermöge dieser *Ordinance* die Verbrecher zustraffen lässig wehren / So sollen sie den beschedigten allen Schaden erlegen vnd erstatten.

19. Wer den Dieb vnd Diebstal annimt vnd verhelet / sonderlich wann nachforschung geschicht / derselbe sol mit jhm in gleicher Straffe seyn / oder sonst nach beschaffenheit hart gestrafft werden.

20. Entlich sollen die Marquetender vnd Sudler /

ler/so zu den Regimenten vnd *Compagnien* geschwo-
ren (keine andere im geringsten zu dulden) die Eßen-
wahr oder *victualien* so sie mit guttem schein an sich
bracht/ nicht weiter als vnter jhre *Compagnien* in jh-
ren Häusern oder *Quartiren* verkauffen/ die Brücke
oder Marckte Straßen vnd Thöre reümen/ auch o-
ffentlichen vor jhren Heüsern nichts außhencken oder
außfleihen/ sondern den Stadthöckern solches allein
laßen: Wie dan auch gleichergestalt allen Handt-
werckern in gemein/ so im Kriegsdiensten sind/ ernst-
lich verbotten wird/ den Bürgern in jhren Bürger-
lichen Nahrung vnnd Handwercken kein eintrag zu
thun: Ohn allein das den Schneidern vor jhre
Officirer vnd *Comeraden* zu arbeiten / wan sie sich
nur der Bürgerlichen arbeit enthalten/vnverbotten
seyn soll: Im wiedrigen ist nachgegeben/ das alle
solche Wahrē/es sey an Höckerey/ Brodt/ geschlacht
Viehe/ Schuster vnd Schneider / vnd andere Wah-
ren/oder was sonsten wieder verbott gearbeitet vnnd
gefunden wird / durch zuthun eines Gewaltigers
weggenommen vnd ins Ambt gebracht/ vnnd auff
Klage der Bürger vnd andtwordt der Soldaten o-
der derer zugethanen/Recht gepflogen vnd *execution*
geleistet worden.

Was nun hierinnen nicht begriffen vnnd doch
gutten

gutten Krieges *disciplin* gemeß/daßelbe sol gleich ob es allhier nicht einverfaßet were / von einem jeden *Officirer* in acht genommen/ vnd alle Vngebühr mit ernst gestrafft werden: Sonst soll ein jeder *Officirer* davor selbst andtwordt zugeben / vnnd die erstattung zu thun schuldig sein.

Wornach sich ein jeder wird zurichten/der gebühr nach zuverhalten / vnd vor Schaden vnd vngelegenheit zuhütten wißen.



